

**Satzung
Diakonie Pfingstweid e. V.
Tett nang**



Präambel

Die Diakonie Pfingstweid, ehemals Heim Pfingstweid, gegründet als Zufluchtsstätte und Pflegeanstalt für Epileptiker, ist ein Verein Altwürttembergischen Rechts und Juristische Person kraft königlicher Verleihung vom 7. Mai 1868.

Zur Anpassung an das seit 1. Januar 1900 geltende Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches hat die Mitgliederversammlung am 9. Mai 1973 eine umfassende Satzungsänderung beschlossen, welche mit der Eintragung des Vereins am 24. April 1975 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tettang VR Nr. 208 eingetragen wurde.

Die Vereinssatzung ist neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 1985.

Sie wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 1993.

Sie wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung 14. Juli 2011, 8. Dezember 2011, 5. Juli 2012, 6. Dezember 2012 und 4. Juli 2013 (Namensänderung)

Mit Umstellung der Registerführung auf EDV wird die Eintragung des Vereins mit der Geschäftsnummer VR 630208 ab 2.10.2014 beim Amtsgericht Ulm geführt, beschlossen am 11.12.2014.

Änderung in § 4 durch Beschluss der Mitgliederversammlung 5. Dezember 2019.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Diakonie Pfingstweid e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Tettnang.
- (3) Der Verein ist seit 2.10.2014 mit der Geschäftsnummer VR 630208 beim Amtsgericht Ulm geführt.
- (4) Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen und dessen ordentliches Mitglied. Er versteht diesen Auftrag als gelebten Glauben der christlichen Gemeinde und als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Der Verein ist in seinem Wesen und seiner Tendenz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugehörig und an ihr Recht, im Besonderen an das kirchlich-diakonische Dienstrecht sowie an das Mitarbeitervertretungsgesetz, gebunden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtwesens, die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen (z.B. Heimen, Wohnhäuser, Wohnungen und Werkstätten) und Diensten (z.B. familienentlastende Dienste, Urlaubsangebote, Bildungsangebote, Freizeitangebote, Beratungen) für behinderten Menschen, Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.
- (3) Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die zur Erreichung und Förderung des Zwecks beitragen. Dazu gehören die Förderung der Zusammenarbeit und die Kooperation mit anderen Einrichtungen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Zweck des Vereins dienen. Insbesondere kann der Verein gleichartige oder ähnliche Einrichtungen erwerben, die im Rahmen des Gegenstandes nach Abs. 1 und 2 arbeiten, sich an solchen beteiligen und deren Vertretung und Geschäftsführung übernehmen sowie Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Soweit der Verein land- und forstwirtschaftliche oder sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, sind diese Hilfsbetriebe, die zur Erreichung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke des Vereins bestimmt sind.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen werden, die einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (Vollmitgliedschaft) angehören und bereit sind, gemäß der Satzung Zweck und Aufgaben des Vereins zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren aufgenommen. Wiederwahl - auch mehrfach - ist möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Zeitablauf ohne Wiederwahl, durch schriftliche Austrittserklärung an das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats, bei Wegfall der in Abs. (1) geforderten Voraussetzung, durch begründeten Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Tod.
 - (a) Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
 - (b) Die Voraussetzung nach Abs. (1) gilt als weggefallen, wenn ein Mitglied drei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen unentschuldigt fernbleibt.
 - (c) Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Aufgaben und Zielen des Vereins schaden, können auf Antrag des Verwaltungsrats durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Zu Beiträgen sind die Mitglieder nicht verpflichtet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder irgendwelche sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds und der Auflösung des Vereins.
- (5) Bei Übernahme besonderer Funktionen für den Verein (z.B. als Verwaltungsratsmitglied), können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Aufwendungen von Mitgliedern ersetzt und Vergütungen (z.B. Aufwandspauschalen) an Mitglieder gezahlt werden; Aufwendungen sind zu belegen. Die Gemeinnützigkeit darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung, Prüfung des Vereins

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e. V.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zwei Mal kalenderjährlich zusammen. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen und gegliedert. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Versammlungsleiter ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats, im Fall seiner Verhinderung seine Stellvertretung.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder des Verwaltungsrates statt, oder wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Darlegung des Beratungsgegenstandes gefordert werden. In diesem Falle hat sie binnen Monatsfrist stattzufinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder darunter das vorsitzende Verwaltungsratsmitglied oder seine Stellvertretung anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit gleicher Tagesordnung innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die vorgenannten Voraussetzungen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Berührt der Gegenstand einer Beschlussfassung persönliche Angelegenheiten eines Mitglieds, seines Ehegatten oder eines Verwandten in gerader Linie, so nimmt es an der Beratung und Abstimmung nicht teil.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird binnen vier Wochen eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (8) Beschlüsse sind auch ohne Mitgliederversammlung wirksam, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich oder per E-Mail erklären. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen keine Antwort, gilt das Schweigen als Zustimmung. Über die Auflösung des Vereins und eine Satzungsänderung kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat neben den sonstigen - insbesondere in § 13 - geregelten Befugnissen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates aus ihrer Mitte, darunter auf Vorschlag des Verwaltungsrats das vorsitzende Verwaltungsratsmitglied und seine Stellvertretung sowie Beschlussfassung über eine etwaige Vergütung oder Aufwandspauschale für Verwaltungsratsmitglieder;
 - b) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) Entgegennahme des Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - e) Beratung über grundsätzliche den Verein berührende Fragen;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr der Verwaltungsrat unterbreitet;
 - g) Anträge und Vorschläge an den Verwaltungsrat;
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Bestellung des Jahresabschlussprüfers;
 - j) Beschlussfassung über Geschäftsordnung des Verwaltungsrats auf Vorschlag des Verwaltungsrats.

§ 8 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit im Amt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt und sinkt dadurch die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die Mindestmitgliederzahl, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachbesetzung des Verwaltungsrats einzuberufen.

- (3) Zu Verwaltungsratsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestimmt werden, jedoch dürfen Mitglieder des Verwaltungsrates nicht gleichzeitig Arbeitnehmer des Vereins oder Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt in Sitzungen, die vom vorsitzenden Mitglied und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden vorsitzenden Mitglied einberufen und geleitet werden. Die Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden. Pro Geschäftsjahr finden regelmäßig drei bis vier Sitzungen des Verwaltungsrates statt. Der Verwaltungsrat kann auch im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle seine Mitglieder mit diesem Verfahren und dem zu fassenden Beschluss einverstanden sind. Über Sitzungen des Verwaltungsrates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates bzw. der Stellvertretung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zugesandt wird. Der Vorstand ist zu den Sitzungen zu laden, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder darunter das vorsitzende Verwaltungsratsmitglied oder seine Stellvertretung anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat unterstützt, berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und beruft sie ab. Er entscheidet über deren Dienstverträge und deren Vergütung. Gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes wird der Verein durch das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates vertreten.
- (3) Der Verwaltungsrat kann sich über alle Angelegenheiten des Vereins jederzeit unterrichten, die Bücher einsehen und die Kassenführung prüfen beziehungsweise Dritte damit beauftragen.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Er beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt über den vom Vorstand aufzustellenden Wirtschafts- und Investitionsplan; wesentliche Veränderungen des Wirtschaftsplans während des Rechnungsjahres bedürfen seiner Zustimmung.
- (6) Weiter beschließt der Verwaltungsrat über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nach § 11 dieser Satzung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer oder mehreren Personen. Sind es mehrere, kann eine Person durch den Verwaltungsrat zum / zur Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt werden. Die Vorstandsmitglieder sind regelmäßig hauptamtlich tätig; sie üben ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung aus, die vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Durch die Regelung in § 11 wird die Vertretungsbefugnis des Vorstandes im Außenverhältnis nicht eingeschränkt.
- (4) Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einem Vorstandsmitglied für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (5) Soweit der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, sind sie zu enger Zusammenarbeit verpflichtet. Sie tragen die Verantwortung für den Verein gemeinsam. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, bei denen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
- (7) Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer Mitglied in einer evangelischen Landeskirche aus dem Bereich der EKD ist.

§ 11 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften bzw. Handlungen der Einwilligung des Verwaltungsrates:
 - a) zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) zu Bauvorhaben, soweit es sich um Neubauten oder grundlegende Sanierungen handelt;
 - c) zum Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren haben, und deren monatliche Belastung eine vom Verwaltungsrat festzusetzende Höchstgrenze übersteigt;
 - d) zu Erwerb, Errichtung und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall eine vom Verwaltungsrat festzusetzende Höchstgrenze übersteigen;
 - e) zur Aufnahme neuer oder zur Aufgabe alter Geschäftszweige;
 - f) zur Aufnahme von Krediten, soweit sie einen vom Verwaltungsrat festzusetzenden Betrag überschreiten, und zur Erteilung von Bürgschaften;
 - g) zu organisatorischen Veränderungen von wesentlicher Bedeutung.
- (2) Einer gesonderten Einwilligung des Verwaltungsrates bedarf es bei Rechtsgeschäften im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht mehr, wenn und soweit diese bereits durch die Zustimmung des Verwaltungsrates zum Wirtschaftsplan erfolgt ist.
- (3) Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte festlegen, für deren Vornahme es seiner Einwilligung bedarf.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Vereinsmitglieder und der Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung,

- (1) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie die Änderung seines Zwecks (im Sinne von § 33 Abs. 1 S. 2 BGB) können nur auf Vorschlag des Verwaltungsrates gefasst werden. Der Beschluss des Verwaltungsrates, der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten, bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder des Verwaltungsrats.
- (3) Soweit die Liquidation nicht durch den Vorstand erfolgen soll, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Bestellung anderer Personen zu Liquidatoren.

§ 14 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.